Bundesrat Drucksache **445/1/98**
(Grunddrs. 518/97)

28.05.98

Antrag

**der Länder Bayern,
Niedersachsen**

Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen

(Verpackungsverordnung - VerpackV)

Punkt 56 der 726. Sitzung des Bundesrates am 29. Mai 1998

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 3 Abs. 7

In § 3 Abs. 7 sind in Satz 1 nach dem Wort „... werden ..." folgende Worte anzufügen:

„... und derjenige, der Verpackungen in den Geltungsbereich der Verordnung einführt."

Ausgeliefert am
28. MAI 1998

Begründung:

Durch die Ergänzung soll klargestellt werden, daß derjenige, der als Importeur einer Verpackung für das Inverkehrbringen dieser Verpackung im Geltungsbereich verantwortlich ist, die entsprechende Verantwortlichkeit wie ein inländischer Hersteller trägt.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946